

Wahlbekanntmachung
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Bergingstadt Teterow am
01.03.2026 von 09:00 bis 17:00 Uhr

1. Am

01. März 2026

findet die

Wahl des Bürgermeisters der Bergingstadt Teterow

statt.

Die Wahl dauert von **9:00 bis 17:00 Uhr**.

2. Die Stadt ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Turnhalle Nord
Wahlraum: Schillerstraße 21, 17166 Teterow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Freiwillige Feuerwehr
Wahlraum: Fischersteig 28, 17166 Teterow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Pflegeheim „St. Ansgar“
Wahlraum: Niels-Stensen-Straße 27, 17166 Teterow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: Turnhalle Regionale Schule
Wahlraum: Straße der Freundschaft 1, 17166 Teterow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 07. Februar 2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Ratssaal, Rathaus, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Wählergruppe oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Gemäß § 29 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V kann eine wahlberechtigte Person, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Hilfsperson, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, bestimmen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wunsch des Wählers zu beschränken.

4. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlgebiet aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **17:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindewahlbehörde abholen, haben die Möglichkeit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teterow, 16.02.2026

R. Martens
Die Gemeindewahlbehörde